

**Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen
durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund)
und parallel bürgende Bundesländer¹**

I. Bedingungen und Auflagen

1. Von Bund/Land schriftlich aufgegebene Bedingungen und Auflagen werden wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftserklärung; sie sind, soweit das Kreditverhältnis betroffen ist, in den Kreditvertrag zu übernehmen.

II. Kreditvertrag

2. Änderungen des von Bund/Land auf der Grundlage des jeweils gültigen Musterkreditvertrages genehmigten und der Verbürgung zugrunde liegenden Kreditvertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung von Bund/Land.
3. Der Kreditgeber ist ermächtigt, durch die Sachlage gebotene Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen bis zur Höchstdauer von sechs Monaten und bis zum Höchstbetrag einer fälligen Zins- und Tilgungsrate zu gewähren.

III. Abtretung

4. Der Gläubigerwechsel, unabhängig davon, auf welche Weise dieser herbeigeführt wird, darf ohne vorherige Zustimmung der Bürgen nicht erfolgen; im Falle der Zustimmung hat der Kreditgeber weiterhin die treuhänderische Verwaltung der Rechte und Pflichten aus Kredit/Bürgschaft wahrzunehmen.

¹ Das Muster Bürgschaftserklärung gilt für die Bürgschaften des Bundes und der Länder grundsätzlich gleichermaßen. Sonderregelungen bezüglich der Verbürgung von Zinsen finden sich in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Berlin.

5. Der Abtretung steht die Einräumung einer wirtschaftlichen Unterbeteiligung gleich.

IV. Pflichten des Kreditgebers

6. Der Kreditgeber hat bei der Gewährung und Abwicklung des Kredits die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Tatsache der Bundes-/Landesbürgschaft darf diese Sorgfalt nicht mindern.
7. Nach Eintritt des Ausfalls werden Bund/Land dem Kreditgeber gegenüber aus der Bürgschaft frei, wenn der Kreditgeber eine ihm nach dieser Bürgschaft obliegende Verpflichtung verletzt. Bei fahrlässigen Verletzungen gilt dies nicht, soweit der Ausfall durch die Verletzung nicht verursacht worden ist.

Vor diesem Zeitpunkt können Bund/Land dem Kreditgeber gegenüber die Bürgschaft mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kreditgeber eine ihm nach dieser Bürgschaft obliegende Verpflichtung verletzt und sie trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen, bestimmten Frist nicht erfüllt hat.

8. Der Kreditgeber hat Bund/Land unverzüglich zu unterrichten, wenn
- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug geraten ist;
 - b) er feststellt, dass sonstige wesentliche vertragliche Kreditverpflichtungen von dem Kreditnehmer verletzt worden sind;
 - c) er feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - d) er erfährt, dass der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungen in wesentliche Teile des Vermögens des Kreditnehmers erfolgen;
 - e) ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach seiner Ansicht die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.

9. Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen von Bund/Land auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.
10. Der Kredit ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditvertrages zu sichern. Die zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Der Kreditgeber hat sich das Recht vorzubehalten, von dem Kreditnehmer bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderungen und/oder Verluste, die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen.
11. Sobald und soweit die für den Kredit bestellten Sicherheiten und/oder verfügbare weitere Sicherheiten den allgemein von dem Kreditgeber befolgten Anlagegrundsätzen entsprechen, hat der Kreditgeber Bund/Land hiervon zu unterrichten; Kreditgeber sowie Bund/Land werden sich alsdann darüber abstimmen, inwieweit entsprechend der Werthaltigkeit dieser Sicherheiten eine Entlassung von Bund/Land aus ihren Bürgschaften erfolgen kann.
12. Soweit die Rechte aus den für den Kredit gestellten Sicherheiten nach der Leistung von Bund/Land aus ihren Bürgschaften nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen, ist der Kreditgeber verpflichtet, diese Rechte (anteilig) auf Bund/Land zu übertragen.

Wird der Kreditgeber durch Inanspruchnahme von Bund/Land aus diesen Bürgschaften befriedigt, so hat er die auf Bund/Land kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergehenden Rechte für deren Rechnung treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Verzug

13. Im Falle eines Verzuges des Kreditnehmers mit fälligen Leistungen ist ab Eintritt des Verzuges der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf

jedoch der vertraglich vereinbarte und von Bund/Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden einschließlich Vorfälligkeitsentschädigung, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber Bund/Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

VI. Ausfall

14. Bei dem verbürgten Kredit gilt der Ausfall als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der für den Kredit bestellten Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Darüber hinaus muss der Ausfall bundesseitig durch den interministeriellen Bürgschaftsausschuss und von Seiten der Länder durch die jeweiligen Landesbürgschaftsausschüsse oder den jeweiligen interministeriellen Bürgschaftsausschuss festgestellt werden.
15. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 14 nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht beglichenen oder beigetriebenen gesamten Kreditforderung einschließlich der Zinsen und etwaiger Kosten als eingetreten, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht gezahlt worden ist. Die Kreditrestforderung muss aber mindestens sechs Monate lang fällig sein. Der Kreditgeber bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- und Nebenforderungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben und ggf. die Sicherheiten zu verwerten und Bund/Land hierüber zu berichten. Diese Verpflichtung ruht, solange Bund/Land eine von dem Kreditgeber hierzu bei ihnen angeforderte, den Umständen nach zumutbare Weisung nicht erteilt haben. Die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen bei dem Kreditnehmer bedarf zudem der vorherigen Zustimmung von Bund/Land.

16. Der Kreditgeber hat auf Verlangen von Bund/Land eine vorläufige Ausfallrechnung aufzustellen.
17. Bund/Land sind berechtigt,
 - a) auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagzahlungen zu entrichten. Falls sich nach Leistung der Abschlagszahlung durch den Eingang von Sicherheitenerlösen eine Überzahlung des Bürgenobligo ergibt, sind die jeweiligen Beträge an den Bund/das Land zurückzuerstatten. Ab dem Zeitpunkt der Überzahlung sind diese Beträge in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen,
 - b) ihre Bürgschaftsverpflichtung statt in einem Gesamtbetrag nach Maßgabe der lt. Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Fälligkeitstermine für Zins- und Tilgungsleistungen zu erfüllen, jedoch mit der Maßgabe, dass die erste Zahlung von Bund/Land bei Ausfallfeststellung gemäß Nrn. 14 und 15 erfolgen muss.

VII. Prüfungsrechte

18. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, jederzeit eine Prüfung von Bund/Land oder ihrem Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer weiter zu verpflichten, Bund/Land die von ihnen im Zusammenhang mit der Bürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.
19. Die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte bestehen auch gegenüber dem Kreditgeber, jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, ihn von der etwaigen Schweigepflicht gegenüber den vorgenannten Stellen zu entbinden.
20. Dem jeweiligen Rechnungshof stehen die Prüfungs- und Auskunftsrechte nach der jeweiligen Haushaltsordnung zu.

VIII. Prüfungskosten und Bürgschaftsentgelte

21. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer im Kreditvertrag zu verpflichten, an Bund/Land Bürgschaftsentgelte gemäß Abschnitt B. der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten "Hinweise" zu entrichten und ferner die Kosten einer Prüfung nach Nrn. 18 und 19 zu tragen.

IX. Beauftragte des Bundes/der Länder

22. Die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, ist vom Bund und den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beauftragt, die Bundes-/Landesbürgschaften zu verwalten und ermächtigt, alle mit ihnen zusammenhängenden Erklärungen für den Bund und die Länder abzugeben und entgegenzunehmen, soweit sie nicht den Bundes-/Landes-Schuldenverwaltungen vorbehalten sind. Die übrigen Bundesländer vertreten sich selbst oder werden durch von diesen zu benennende Mandatare vertreten.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.